

Umweltbelastungsabgabe

Das Gesetz Nr. LXXXIX von 2003 über die Umweltbelastungsabgabe dient dem Schutz und der Verminderung der Belastung von Umwelt und Natur, der Stimulierung einer der Erhaltung von Umwelt und Natur dienenden Tätigkeit der Umweltnutzer sowie der Gewährleistung der Staatshaushaltsmittel für den Umwelt- und Naturschutz. Das Gesetz trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Umweltbelastungsgebühr umfasst die Luft-, Wasser- und Bodenbelastungsgebühr. Zur Zahlung der Umweltbelastungsgebühr sind grundsätzlich Betriebe mit Schadstoffemissionen verpflichtet, die damit zur Belastung von Luft, Boden oder Wasser beitragen. Die Ermittlung der emittierten Schadstoffmenge erfolgt durch

- einer gültigen Messungsnorm,
- einer technischen Berechnung oder
- Stoffbilanz.

Das Gesetz sieht eine Gebührenvorauszahlung vor. Pro Quartal muss grundsätzlich ein Viertel der auf Grund der tatsächlichen Emissionsdaten des Vorjahres berechneten Abgaben entrichtet werden. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

Der Investor, der eine Belastung senkende Investition realisiert, kann während der Ausführungsdauer der Investition jährlich zeitanteilig, doch höchstens fünf Jahre lang eine Abgabevergünstigung von fünfzig Prozent beanspruchen.

I. Luftbelastungsgebühr

Ist ein Betrieb zur Meldung seiner Luftverschmutzungsquelle verpflichtet, so hat er folgende Gebühren zu entrichten. Bei der Emission von

- Schwefeldioxid: 50 Forint/kg,
- Stickstoffoxide: 120 Forint/kg,
- Nichttoxische Partikel: 30 Forint/kg.

Grundsätzlich besteht keine Abgabenzahlungspflicht für

- Betreiber der meldepflichtigen Heizungsanlagen von Privatpersonen und Budgetorganisationen,
- Fernwärmeerzeuger für luftbelastende Stoffe, die während des Wärmeenergieverkaufs emittiert wurden,
- die Emission luftbelastender Stoffe, die wegen Verbrauchsbeschränkungen oder wegen einer erheblichen Elektroenergie-Systemstörung emittiert wurden.

II. Wasserbelastungsgebühr

Diese Gebühr ist grundsätzlich zu entrichten, wenn ein Betrieb zur Ausübung seiner Tätigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Bei der Nutzung einer Kläranlage oder bei Mangel des technischen Anschlusses an die Kanalisation findet die Bodenbelastungsgebühr keine Anwendung. Daneben gibt es einige Ausnahmen von der Abgabenzahlungspflicht.

Die Abgabezahlungspflicht entfällt:

- wenn das verbrauchte Wasser erneut verbraucht wird, und die Aufnahmegegewässer nicht belastet werden
- wenn die wasserbelastenden Stoffe bereits im Rohwasser enthalten sind
- für die Menge des abgeleiteten Niederschlagwassers
- wenn die Emission von Schwermetallen auf Grund einer angewandten Technologie ausgeschlossen sind
- bei extensiv betriebenen Fischteichen.

Die abzuführende Gebühr wird wie folgt bestimmt:

1. Einheitsgebühren für die jeweiligen Schadstoffe (Forint/Kg):.

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| • Dichromater Sauerstoffverbrauch | 90 |
| • Quecksilber | 220.000 |
| • Phosphor | 1.500 |
| • Unorganischer Stickstoff | 180 |
| • Kupfer | 4.400 |
| • Cadmium | 44.000 |
| • Chrom/ Blei/Nickel | 8.800 |

2. Multiplikatoren zur Modifikation der Einheitsgebühr :

- Flächenempfindlichkeitsmultiplikator
- Schlammablagemultiplikator

Die Abgabenzahlungspflicht entsteht bei der Ableitung des verschmutzten bzw. belasteten Wassers in die Kanalisation durch den Verursacher.

III. Bodenbelastungsgebühr

Die Bodenbelastungsgebühr ist zu entrichten, wenn der Emittent sich nicht an die zur Verfügung stehende Kanalisation anschließt die Ableitung des Wassers einer örtlichen Bewilligung oder wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn
Lövház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744
E-Mail: info@ahkungarn.hu | www.duihk.hu | www.DEinternational.hu
Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005

Es besteht keine Abgabepflicht wenn eine individuelle Kleinanlage zur Abwasserableitung bzw. Abwasserreinigung errichtet wird.

Die Berechnungsgrundlage der Bodenbelastungsgebühr ist die gelieferte oder nachweisbar verwendete Wassermenge, gesenkt um die berücksichtigte Wassermenge, die zum Besprengen verwendet wurde.

Die Höhe der Bodenbelastungsgebühr wird durch die Berechnungsgrundlage, die Einheitsabgabe und den Flächenempfindlichkeits-Multiplikator (siedlungsbezogen) bestimmt.

Die Höhe der Einheitsabgabe der Bodenbelastungsgebühr beträgt 120 Ft/m³.

Diese Gebühr kann verringert werden, wenn das Schmutzwasser durch eine dazu befugte Organisation abtransportiert wird und die ordentliche Entsorgung des Schmutzwassers bestätigt wird.

Stand: Januar 2012

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.



DEinternational ist die Servicemarke der AHK Ungarn
Lövház u.30. | 1024 Budapest | Ungarn | Tel ++36-1-3457-600 | Fax ++36-1-3150-744
E-Mail: info@ahkungarn.hu | www.duihk.hu | www.DEinternational.hu
Commerzbank Bonn | BLZ 380 400 07 | Konto 115095200 | Commerzbank (Budapest) Rt. | IBAN 14220108-08218005